

## **Forschungsreglement ZLS Zurich Law School**

Erlassen vom Senat am 17. Januar 2023

Genehmigt vom Institutsrat am 27. Januar 2023

## **Inhalt**

1	Gegenstand	1
2	Institutioneller der Forschung an der ZLS	1
2.1	Institutsrat und Institutsleitung	1
2.2	Senat	1
2.3	Fachgruppen und Professuren	1
3	Forschungskommission	1
3.1	Organisation	1
3.2	Aufgaben	2
4	Forschungsfinanzierung	2
4.1	Forschungsfonds	2
4.2	Drittmittel	2
4.3	Auftragsforschung	3
5	Strategische Maximen	3
5.1	Exzellenz	3
5.2	Unabhängigkeit	3
5.3	Sichtbarkeit	3
5.4	Ethik	3
5.5	Qualifikation	4
5.6	Vernetzung	4
6	Verstösse	4

## **1 Gegenstand**

Dieses Forschungsreglement beschreibt den institutionellen Rahmen der Forschung an der ZLS, die Organisation und Aufgaben der Forschungskommission, die Finanzierung, die für die im Namen der ZLS Forschenden massgeblichen strategischen Maximen der Forschung und die Verfolgung von Verstössen gegen die Grundsätze der wissenschaftlichen Integrität.

## **2 Institutioneller der Forschung an der ZLS**

### **2.1 Institutsrat und Institutsleitung**

Die Forschung an der ZLS erfolgt im Rahmen der akademischen Strategie sowie das Leitbild der ZLS, die von der Institutsleitung erstellt und vom Institutsrat genehmigt werden (§ 10 Abs. 2 Bst. b Statut). Für deren Umsetzung und Weiterentwicklung ist die Rektorin oder der Rektor zuständig ist (§ 23 Abs. 2 Bst. a Statut). Die akademische Aufsicht erfolgt durch den Institutsrat (§ 10 Abs. 1 Statut).

Die Institutsleitung koordiniert im Rahmen der akademischen Gesamtleitung der ZLS die Zusammenarbeit der Forschung mit den Bereichen der Lehre, Forschung, Dienstleistungen, Verwaltung und Qualitätsmanagement (§ 21 Abs. 2 Bst. f Statut).

### **2.2 Senat**

Der Senat erlässt das vorliegende vom Institutsrat zu genehmigende Forschungsreglement (§ 17 Abs. 3 Bst. b Statut), das vom Stiftungsrat der Stiftung ZLS Zurich Law School zu genehmigende Vergabereglement (§ 3 Abs. 6 Bst. d Statut) und wählt die Mitglieder der für die Forschung an der ZLS zuständige Forschungskommission (§ 17 Abs. 1 Bst. a Statut).

Der Senat kann bei der Institutsleitung zuhanden des Institutsrats einen Mitbericht zur akademischen Strategie und des Leitbilds (§ 5 Abs. 5 Bst. b Statut) oder zu akademischen Kooperationen einreichen (§ 5 Abs. 5 Bst. e Statut).

### **2.3 Fachgruppen und Professuren**

Die Fachgruppen tragen die wissenschaftliche Verantwortung für die Förderung von fachinterner und fachübergreifender Forschung in ihren Fachbereichen sowie für die Betreuung von Forschungsprojekten (§ 28 Abs. 5 Bst. c(v) Statut).

Die Professuren sorgen für ihre akademische Exzellenz und für den exzellenten Nachwuchs in ihrem Lehrbereich und geben der Forschungskommission auf Anfrage Auskunft über ihre Forschung. Das Pflichtenheft der Professuren kann die Forschung und deren Veröffentlichung explizit vorsehen (§ 27 Abs. 4 Bst. f, g und j Statut).

## **3 Forschungskommission**

### **3.1 Organisation**

Die Forschungskommission

- wird vom Senat gewählt;
- besteht aus Professuren, die selbst aktiv forschen;
- wird von der Prorektorin bzw. dem Prorektor Forschung präsiert oder, falls diese Funktion nicht besetzt ist, bestimmt ihr Präsidium selbst;
- legt in einer Ordnung ihre eigene Organisation einschliesslich des Formats und der Frequenz ihrer Sitzungen;

- protokolliert ihre Sitzungen (erweitertes Sitzungsprotokoll) und stellt diese Protokolle ihren Mitgliedern sowie der Institutsleitung zu;
- legt in einer Ordnung das Verfahren der Eingabe von Finanzierungsgesuchen fest;
- zieht namentlich in Gesuchsverfahren bei Bedarf weitere Professuren der betroffenen Fachgruppen sowie geeignete Drittpersonen bei;
- kann bei Bedarf Vertretungen des akademischen Mittelbaus sowie geeignete Drittpersonen mit beratender Stimme beiziehen;
- kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen zum Forschungs- und zum Vergabereglement ausarbeiten;
- kann weitere Dokumente mit Bezug zu Forschung und wissenschaftlichem Arbeiten zuhanden der für Erlass und Genehmigung zuständigen Stellen erstellen.

### **3.2 Aufgaben**

Die Forschungskommission sorgt für exzellente Forschung an der ZLS und

- koordiniert und fördert die Forschungsaktivitäten an der ZLS;
- entwickelt die Forschungsstrategie zuhanden des Institutsrats und des Senats und der Institutsleitung und fördert deren Umsetzung; entscheidet über Gesuche zur Vergabe von Forschungsbeiträgen und über die Verleihung von Forschungspreisen aus dem Forschungsfonds im Einklang mit dem Leitbild der ZLS gestützt auf das Forschungsreglement und, soweit die Forschung betreffend, das Vergabereglement; ist zuständig für Ausschreibungen von Forschungsprojekten, deren regelmässiges Monitoring und die entsprechenden Informationsflüsse;
- fördert aktiv die Vernetzung der ZLS mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen im Bereich der Forschung;
- berichtet jährlich zuhanden der Institutsleitung über die Forschung an der ZLS, einschliesslich künftiger und laufender Projekte (Genehmigung, Steuerung, Kontrolle und eingegangene bzw. ausstehende Reportings);
- wahrt die Interessen der Forschung an der ZLS im Senat;
- verfolgt Verstösse gegen die Lauterkeitsrichtlinie.

## **4 Forschungsfinanzierung**

Die Forschung an der ZLS wird namentlich über die folgenden drei Quellen finanziert: Forschungsfonds, Drittmittel sowie Forschungsaufträge.

### **4.1 Forschungsfonds**

Der Stiftungsrat der ZLS Zurich Law School schafft einen Forschungsfonds mit dem Zweck, Forschende an der ZLS, insbesondere den Nachwuchs, durch Forschungsbeiträge und Forschungspreise zu fördern sowie Forschungsprojekte an der ZLS durch Forschungsbeiträge zu unterstützen (§ 5 Abs. 1 und 3 Bst. a Statut).

Die ordentlichen jährlichen Beiträge fliessen vorzugsweise in die Anschubfinanzierung, d.h. in die Erstellung von Anträgen zur Einwerbung von Drittmitteln und Forschungsaufträgen. Im Übrigen entscheidet die Forschungskommission über die Verwendung der Mittel nach Massgabe des Vergabe- und des Forschungsreglements (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Statut).

### **4.2 Drittmittel**

Mittelfristig sollen Drittmittel von öffentlichen und privaten Institutionen zur wichtigsten Quelle für die Forschung an der ZLS werden. Die Befähigung, aussichtsreiche entsprechende Anträge zu erstellen, bildet

daher ein wichtiges Kriterium für die Berufung an die ZLS. Die Einhaltung der strategischen Maximen (unten Ziff. 5) wird jederzeit gewahrt.

#### **4.3 Auftragsforschung**

Die Forschung der ZLS finanziert sich auch über Aufträge der Wirtschaft und von öffentlichen Einrichtungen sowie weiteren Dritten. Die Einhaltung der strategischen Maximen (unten Ziff. 5) wird jederzeit gewahrt.

### **5 Strategische Maximen**

Die folgenden Maximen gelten für Forschende, welche im Rahmen der in Ziff. 4 aufgelisteten Finanzierungen an der ZLS forschen.

#### **5.1 Exzellenz**

Die Forschungstätigkeit an der ZLS zielt auf wissenschaftliche Exzellenz, indem sie namentlich die strategischen Maximen gemäss Ziff. 5.2-5.6 erfüllt und

- nach anerkannten wissenschaftlichen Standards erfolgt;
- gesellschaftsrelevante Themen aufgreift;
- Wirkung innerhalb der Wissenschaft (erkennbar etwa daran, dass Ergebnisse zur Veröffentlichung eingeladen oder angenommen, diskutiert, rezipiert und weiterentwickelt werden) und in der weiteren Gesellschaft (etwa indem Gerichte, Rechtsetzung und Praxis darauf reagieren) entfaltet;
- über Drittmittel gefördert wird;
- primär intrinsisch motiviert ist.

#### **5.2 Unabhängigkeit**

Die Forschung an der ZLS erfolgt weisungsfrei und unabhängig. Sie unterlässt Indienstnahme und Instrumentalisierung durch Dritte oder Forschende selbst. Sie enthält sich namentlich einseitiger Argumentation und jeder anderen nicht wissenschaftlich fundierten Parteinahme etwa in Form von Gefälligkeitsgutachten.

Die Forschenden an der ZLS arbeiten unvoreingenommen, vertreten ihre wissenschaftliche Position unter Würdigung aller wesentlichen Gesichtspunkte und legen in ihren Veröffentlichungen die zugrundeliegenden Zuwendungsverhältnisse offen. Ausnahmen betreffend die Offenlegung der Zuwendungsverhältnisse können von der Forschungskommission bewilligt werden, wenn berechnigte Vertraulichkeitsinteressen Dritter das Transparenzbedürfnis der ZLS überwiegen.

Unter dem Namen der ZLS ausgeführte Auftragsforschung (etwa ein Auftragsgutachten) ist von der Forschungskommission zu bewilligen.

#### **5.3 Sichtbarkeit**

Forschungsergebnisse werden grundsätzlich publiziert und zur öffentlichen Diskussion freigegeben. Ausnahmen können von der Forschungskommission bewilligt werden, wenn berechnigte Vertraulichkeitsinteressen Dritter das Transparenzbedürfnis der ZLS überwiegen. Massgeblich die Lauterkeitsrichtlinie.

Die Forschung der ZLS beteiligt sich an den nationalen Initiativen von OpenAccess, OpenData und OpenScience.

#### **5.4 Ethik**

Die Forschung an der ZLS erfüllt über ihre strategischen Maximen hinaus hohe ethische Ansprüche, insbesondere hinsichtlich Nachhaltigkeit. Sie orientiert sich namentlich an den 17 Zielen zur Nachhaltigkeit

der am 25. September 2015 von den Vereinten Nationen (UN) verabschiedeten Agenda 2030<sup>1</sup> und an der sog. Brundtland Definition der UN World Commission on Environment and Development vom 20. März 1987.<sup>2</sup>

### **5.5 Qualifikation**

Die Forschung an der ZLS dient der individuellen Weiterqualifikation der Forschenden sowie der Nachwuchsförderung. Mittelfristig strebt die ZLS die akademische Ausbildung und Qualifikation des internen Nachwuchses im Rahmen von Doktorat, Postdoktorat und Habilitation an.

### **5.6 Vernetzung**

Die Forschung an der ZLS wird produktiv mit der Lehre verknüpft. Dazu wird namentlich die Forschung der Dozierenden in ihrem Lehrgebiet im Rahmen der Berufung berücksichtigt und werden aktuelle Ergebnisse in der Lehre sowie in öffentlichen Veranstaltungen präsentiert und zur Diskussion gestellt.

Die Forschung an der ZLS pflegt zudem die Vernetzung mit weiteren Forschungseinrichtungen (§ 2 Abs. 10 Statut und oben Ziff. 2.1.4) sowie mit der Praxis.

## **6 Verstösse**

Die Forschungskommission geht Hinweisen möglicher Verstösse von akademischen Mitarbeitenden, Forschenden und Studierenden der ZLS Zurich gegen die Lauterkeitsrichtlinie sowie die Grundsätze der wissenschaftlichen Integrität nach, untersucht den Sachverhalt und informiert in jedem Fall die Institutsleitung. Die beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Institutsleitung hört die betroffenen Personen an und beschliesst in Absprache mit der Forschungskommission geeignete Massnahmen im Rahmen der Anstellungsbedingungen und des Berufsreglements.

---

<sup>1</sup> Vgl. [www.unfpa.org/sites/default/files/resource-pdf/Resolution\\_A\\_RES\\_70\\_1\\_EN.pdf](http://www.unfpa.org/sites/default/files/resource-pdf/Resolution_A_RES_70_1_EN.pdf) und insb. S. 14 zu Armut, Nahrung, Gesundheit, Bildung, Geschlechter, Wasser, Energie, Wirtschaft, Entwicklung, Staaten, Lebensraum, Konsum, Klima, marine und terrestrische Ökosysteme, sozialer Frieden sowie Umsetzung.

<sup>2</sup> Vgl. [www.are.admin.ch/are/de/home/nachhaltige-entwicklung/internationale-zusammenarbeit/agenda2030/uno-meilensteine-zur-nachhaltigen-entwicklung/1987--brundtland-bericht.html](http://www.are.admin.ch/are/de/home/nachhaltige-entwicklung/internationale-zusammenarbeit/agenda2030/uno-meilensteine-zur-nachhaltigen-entwicklung/1987--brundtland-bericht.html) und insb. S. 15 N 27: «Humanity has the ability to make development sustainable to ensure that it meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs.»